Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 740
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 27. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2021)

zum Thema:

Maßnahmen und Meldeauflagen bei Asylbewerbern

und **Antwort** vom 10. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 740
vom 27.05.2021
über Maßnahmen und Meldeauflagen bei Asylbewerbern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Flüchtlinge sind gemäß § 10 Abs. 1 AsylG dazu verpflichtet, jeden Wechsel der Anschrift der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wer und wie wird kontrolliert, ob sich die in Berlin gemeldeten Flüchtlinge auch dauerhaft an ihrer Meldeadresse aufhalten?

Zu 1.:
Der angeführte § 10 Asylgesetz (AsylG) begründet besondere Vorsorge- und Mitwirkungsobliegenheiten, bei deren Verletzung Asylbegehrende mit für sie nachteiligen rechtlichen Konsequenzen rechnen müssen. Diese umfassen insbesondere, dass der Asylbegehrende nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG Zustellungen und formlose Mitteilungen unter der letzten Anschrift, die der jeweiligen Stelle aufgrund seines Asylantrags oder seiner Mitteilung bekannt ist, gegen sich gelten lassen muss, wenn er für das Verfahren weder einen Bevollmächtigten bestellt noch einen Empfangsberechtigten benannt hat oder diesen nicht zugestellt werden kann.

Nach erster Zuweisung durch den Leistungsbereich in eine Unterkunft gemäß § 47 bzw. § 53 AsylG ist von den Asylbegehrenden bei den Folgevorsprachen eine Meldebescheinigung beizubringen. Nach einer Abwesenheit von mehr als 72 Stunden in der Unterkunft meldet der Betreiber zugewiesene Asylbegehrende ab und informiert die zuweisende Behörde, in Berlin das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF).

2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn bekannt wird, dass sich eine Person in einem Bundesland fernab der Meldeadresse aufhält?
3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn bekannt wird, dass sich eine Person ausschließlich in einem Bundesland/einer anderen Stadt fernab der Meldeadresse aufhält?
4. Gibt es besondere Meldeauflagen für Flüchtlinge die mehrmals polizeiauffällig geworden sind? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es besondere Meldeauflagen für Flüchtlinge die mehrmals polizeiauffällig geworden sind und nachweislich in einem ihnen nicht zugewiesenen Bundesland/in einer nicht zugewiesenen Stadt verkehren? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. bis 5.:
Eine melderechtliche Verpflichtung zum andauernden Aufenthalt von Personen unter ihrer Meldeadresse existiert nicht.

Nach § 17 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) hat sich eine Person, die eine Wohnung bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden, die den Lebensmittelpunkt dieser Person darstellt.

Liegen der Meldebehörde bezüglich einer einzelnen namentlich bezeichneten Person oder bei einer Vielzahl namentlich bezeichneter Personen konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen weiter zu ermitteln. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BMG hat die Meldebehörde bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. D der Verordnung (EU) 2016/679 zu berichtigen oder zu vervollständigen (Fortschreibung).

Eine meldepflichtige Person begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie sich nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BMG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet. Gemäß § 54 Abs. 3 2. Halbsatz BMG kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Die aufenthaltsrechtlichen Regelungen sehen vor, dass ein Ausländer unter Umständen Auflagen hinsichtlich seines Wohnsitzes oder seines Aufenthaltsortes unterworfen sein kann.

So besteht für Asylbegehrende mit einer Aufenthaltsgestattung eine räumliche Beschränkung gemäß § 56 AsylG. Ihr Aufenthalt ist demnach räumlich auf den Bezirk beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Die räumliche Beschränkung gibt daher nur vor, sich in einem bestimmten Bereich aufzuhalten, nicht aber in einer bestimmten Wohnung. Die räumliche Beschränkung endet nach § 59a AsylG, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Unter Umständen kann eine räumliche Beschränkung erneut angeordnet werden, § 59b AsylG. Dies gilt unter anderem, wenn sich der Ausländer strafbar macht. Handelt der Asylbegehrende einer räumlichen Beschränkung zuwider, wird er aufgefordert, unmittelbar in das ihm zugewiesene Bundesland zurückzukehren. Hierfür wird der Reiseweg sowie die Beförderungsmittel vorgeschrieben und der Reiseantritt überwacht. Gegebenenfalls erfolgt die unmittelbare Überführung in das zuständige Bundesland, notfalls auch mit unmittelbarem Zwang nach § 59 Abs. 1 AsylG. Über die polizeilichen Maßnahmen wird die zuständige Ausländerbehörde in Kenntnis gesetzt. Bekannt gewordene Verstöße gegen eine solche räumliche Beschränkung werden einzelfallbezogen nach den §§ 85, 86 AsylG, geahndet.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), aufgrund derer sie im Bundegebiet keiner räumlichen Beschränkung unterliegen.

Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des zuständigen Bundeslandes beschränkt, § 61 Abs. 1 AufenthG. Auch diese räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Räumliche

Beschränkungen gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern können unter Umständen ebenfalls erneut angeordnet werden, § 61 Abs. 1c) AufenthG. Hält sich ein Ausländer entgegen einer räumlichen Beschränkung in einem anderen Teil des Bundesgebiets auf, hat er dieses unverzüglich zu verlassen. Die Verlassenspflicht wird auch hier, ggf. zwangsweise, durchgesetzt. Verstöße gegen eine räumliche Beschränkung können zudem gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG geahndet werden.

Darüber hinaus können für Ausländer auch Wohnsitzauflagen bestehen.

Gemäß § 47 Abs. 1 AsylG ist der Asylbewerbende verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für Familien mit minderjährigen Kindern sowie der volljährigen, ledigen Geschwister gilt dies längstens bis zu sechs Monate. Eine unmittelbare Sanktion einer Zuwiderhandlung sieht § 47 AsylG nicht vor.

Ferner regelt § 12a AufenthG die Möglichkeit einer Wohnsitzauflage für alle Personen, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigte nach § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden sind sowie Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 AufenthG erhalten haben.

Zudem sieht § 61 Abs. 1d) AufenthG vor, dass ein vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Lebensunterhalt nicht gesichert ist, verpflichtet ist, an einem bestimmten Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (Wohnsitzauflage). Den durch die Wohnsitzauflage festgelegten Ort kann der Ausreisepflichtige nur vorübergehend ohne Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde verlassen.

Außerdem kann die Ausländerbehörde gemäß § 46 AufenthG gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer verpflichten, den Wohnsitz an einem von ihr bestimmten Ort zu nehmen.

Letztlich können gemäß § 61 Abs. 1e) AufenthG auch Auflagen zur Sicherung und Durchsetzung gegenüber vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer angeordnet werden, wenn konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Insbesondere kann ein Ausländer verpflichtet werden, sich einmal wöchentlich oder in einem längeren Intervall bei der für den Aufenthaltsort des Ausländers zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

6. Wie ist der Austausch bezüglich das Bundesland wechselnder Flüchtlinge mit den anderen Bundesländern? Bestehen festgelegte Abläufe oder Vorgehensweisen? Unterscheiden sich diese von Bundesland zu Bundesland? Wenn ja, wodurch?
7. Wie ist der Austausch bezüglich das Bundesland wechselnder polizeiauffälliger Flüchtlinge mit den anderen Bundesländern? Bestehen festgelegte Abläufe oder Vorgehensweisen? Unterscheiden sich diese von Bundesland zu Bundesland? Wenn ja, wodurch?

Zu 6. und 7.:
Es findet ein anlass- und einzelfallbezogener Austausch zwischen den zuständigen Behörden statt.

Zudem bestehen spezielle Formen der Zusammenarbeit, so bezüglich ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter zwischen der AG aMIT und vergleichbaren Arbeitsgruppen anderer Bundesländer. Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Drogenhandels am Görlitzer Park werden räumliche Beschränkungen durch die beim Landesamt für Einwanderung (LEA) gemeinsam mit der Polizei Berlin gebildete Task Force Görlitzer Park in Kooperation mit den für die Betroffenen zuständigen Bundesländern durchgesetzt.

§ 72 Abs. 3a AufenthG sieht darüber hinaus eine besondere Beteiligung der Ausländerbehörde am Zuzugsort vor, wenn für die Person eine Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG besteht.

8. Gibt es besondere Meldeauflagen o.Ä. für von der Polizei als „Gefährder“ eingestufte Flüchtlinge? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.:
Ja, sofern gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung auf Grund eines Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht, unterliegt dieser gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1. AufenthG der Verpflichtung, sich mindestens einmal wöchentlich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen polizeilichen Dienststelle zu melden, soweit die Ausländerbehörde nach § 56 Abs. 1 AufenthG nichts anderes bestimmt. Im Bedarfsfall können auch häufigere Meldepflichten verfügt werden.

9. Oftmals kommt es vor, dass Flüchtlinge, die anderen Bundesländern zugewiesen wurden, dauerhaft in der Hauptstadt aufhältig sind. Wird dies geduldet? Wenn ja, warum? Wenn nein, welche Maßnahmen werden dagegen ergriffen?
10. Es kommt vor, dass polizeiauffällige Flüchtlinge, die anderen Bundesländern zugewiesen wurden, dauerhaft der Hauptstadt aufhältig sind. Wie wird hier gehandelt?

Zu 9. und 10.:
Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2. und 3. verwiesen.

11. Besteht ein Austausch hinsichtlich polizeiauffälliger Flüchtlinge mit der Polizei? Wenn ja, welcher? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:
Das LEA tauscht sich, insbesondere nach § 87 Abs. 4 AufenthG, anlass- und einzelfallbezogen mit den Polizeien aus. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

12. Wie gehen die Behörden mit Alias-Identitäten um? Welche Sanktionen o.Ä. gibt es für Flüchtlinge, die vorsätzlich mit verschiedenen Alias-Identitäten agieren und z.B. einen Sozialleistungsbetrug begehen?

Zu 12.:
Seit 2016 arbeiten das LAF, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Polizei in Berlin eng zusammen, um Alias-Identitäten bei der erkennungsdienstlichen Behandlung bei Ankommen in Berlin zu erkennen. Die

Prüfung umfasst bei allen Geflüchteten ab 6 Jahren Fingerabdrücke (elektronisch) und eine Dokumentenprüfung, legitimiert durch § 16 AsylG. Weitere Prüfungen erfolgen durch das BAMF, z. B. durch eine Dialekt-Analyse.

Werden Alias-Identitäten behördlich bekannt, werden diese nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) sowie § 64 Abs. 2 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) gespeichert. Etwaige Identitätstäuschungen werden bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Alias-Identitäten sind aber als solche weder nach dem AsylG, noch dem AufenthG strafbar. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird allerdings nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder das Erlöschen oder die nachträgliche Beschränkung des Aufenthaltstitels oder der Duldung abzuwenden oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

Rechtlich handelt es sich bei dem Sozialleistungsbetrug um einen „normalen“ Betrug im Sinne des § 263 Strafgesetzbuch (StGB). Der Sozialbetrug ist so den gleichen Voraussetzungen unterstellt. Werden den Behörden ausschlaggebende Informationen vorenthalten und hierdurch Leistungen erschlichen, so kommt eine Strafbarkeit nach § 263 StGB in Betracht. In der Regel geben die Behörden nach der Anhörung den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft weiter, die ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs nach § 263 StGB einleitet.

13. Gibt es eine regelmäßige Überprüfung, z.B. Stichproben, ob ein Betrug mit Alias-Identitäten vorliegt oder geschieht dies nur bei Verdachtsfällen?

Zu 13.:
Bei dem Asylverfahren gemäß §§ 5 ff AsylG handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit des Bundes. Das Registrierungsverfahren beinhaltet eine bundeseinheitliche Erstregistrierung mit Identitätsprüfung einschließlich Aufnahme und Speicherung der Personal- und biometrischen Daten sowie der Ausstellung eines Ankunftsnachweises. Das Verfahren ermöglicht es, bereits registrierte Personen zu erkennen und eine Doppelregistrierung von schon erfassten Personen mit einem sehr hohen Grad an Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Bereits vor Abschluss der Registrierung erfolgt mit dem Ausdruck des Ankunftsnachweises (für Personen, die in Berlin bleiben) oder der Anlaufbescheinigung (für Personen, die in andere Bundesländer weitergeleitet werden) die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister (AZR), so dass sie ab diesem Zeitpunkt bundesweit verfügbar und abrufbar sind. Das dargestellte Verfahren dient nicht nur der Vermeidung von Mehrfachregistrierungen unter Nutzung von Aliaspersonalien, vielmehr geht damit in gleicher Weise auch eine stringentere Identitätsprüfung einher: So erfolgt eine Dokumentenprüfung/Übernahme der Personalien vom Personaldokument per Dokumentenprüfgerät. Hier werden bereits bei der Personalieneingabe grobe Auffälligkeiten erkannt und angezeigt sowie Übertragungsfehler vermieden. Zusätzlich werden alle vorgelegten Ausweise / Pässe durch das zuständige BAMF und die Polizei auf Echtheit geprüft. Im Rahmen des vom BAMF durchgeführten Asylverfahrens erfolgt eine Identitätsfeststellung bzw. -überprüfung. Der Senat verweist insoweit auf die vom BAMF auf seiner Onlineplattform unter der Internetadresse

https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Antragstellung/antragstellung-node.html

vermittelten Informationen.

Aus der Verwaltungspraxis des LAF sind Vorfälle mit gefälschten Identitätsnachweisen im Zusammenhang mit einem Asylgesuch bekannt, die jedoch dort nicht statistisch dokumentiert werden. Im LAF bekannt gewordene Fälle werden über die im Ankunftszentrum des LAF tätige Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht.

Die Leistungsbehörden sind bei Zweifeln an der Identität eines Antragsstellers verpflichtet, die Identität per Abnahme des Fingerabdrucks und Abgleich mit dem AZR festzustellen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die leistungsberechtigten Menschen regelmäßig mit gültigen, mit Passbild versehenen Dokumenten in den Leistungsbehörden vorsprechen. Für die Klärung vermeintlicher Zweifelsfälle steht bereits das AZR zur Verfügung und reicht in der Regel auch aus, um Betrug mit Alias-Identitäten zu verhindern.

14. Wie gestaltet sich der Austausch des LAF und der Polizei Berlin? Findet dieser regelmäßig statt? Werden z.B. gemeinsame Konzepte zur Prävention von Straftaten erstellt? Wird sich überhaupt ausgetauscht?

Zu 14.: Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration entwickelte gemeinsam mit allen Senatsverwaltungen das Gesamtkonzept zur Integration und Partizipation geflüchteter Menschen. Darin sind auch die abgestimmten Maßnahmen u. a. des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) und der Polizei Berlin zur Verbesserung der Situation Geflüchteter definiert.

Durch die räumlich-organisatorische Nähe zwischen den Dienstsitzen von Polizei, BAMF und LAF findet zudem eine strukturierte Zusammenarbeit im Prozess der Entgegennahme von Asylgesuchen und Registrierung der Geflüchteten statt.

Die Polizei Berlin und das LAF tauschen sich sowohl wöchentlich als auch anlassbezogen aus.

Berlin, den 10. Juni 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport